

1947

V e r e i n b a r u n g  
zu Art. 14  
der Wasserrechtsverleihung  
der Gemeinde Tavetsch  
an die  
Centralschweizerischen Kraftwerke, Luzern.

-----

Art. 1.

Für den Fall, dass von der Beliehenen in der Gemeinde Tavetsch eine Wasserkraftanlage von mindestens 5'000 PS errichtet wird, oder wenn Wasser des Tavetsch-Gebietes von der Beliehenen nach dem Kanton Uri übergeleitet wird, hat die Gemeinde Anspruch auf Lieferung bis zu 250 kW bzw. jährlich 350'000 kWh elektrischer Energie zu Vorzugsbedingungen. Die Gemeinde darf diese Energie jedoch nur innerhalb ihres Gemeinde-Gebietes an Dritte abgeben; jede Verwendung ausserhalb des Gemeinde-Gebietes ist untersagt.

Art. 2.

Die Energie wird im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) zu 2 Rp. pro kWh, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) zu 4 Rp. pro kWh berechnet. Diese Preise beziehen sich auf Messung in Hochspannung (höchstens 20'000 Volt) an der Gemeinde-Grenze oder an der als Messtelle dienenden Transformatorstation in der Gemeinde.

Wenn die Beliehene in der Gemeinde Tavetsch oder in deren Nähe ein Kraftwerk baut, so erstellt sie auf ihre Kosten die Hochspannungsleitung vom Kraftwerk bis zur Messtelle in der Gemeinde.

Art. 3

Es steht der Beliehenen frei, die an Tavetsch zu liefernde Energie aus ihren eigenen Anlagen oder aus Anlagen Dritter (z.B. des Oberländer-Werkes Ilanz usw.) zu liefern.

Art. 4

Die Gemeinde ist berechtigt, die Energie innerhalb ihrer Grenzen selbst zu verteilen oder an eine vorhandene Verteilungsgesellschaft weiter zu geben, sofern sich die letztere an die vorstehenden Bestimmungen hält.

Art. 5

Sollte die Gemeinde ausser dieser Vorzugsenergie noch weitere Energie benötigen, so wird ihr solche zu den Bedingungen des schweizerischen Mittels zur Verfügung gestellt bis zu einer Leistung von weitem 250 kW bei 350'000 kWh im Jahre.

Art. 6

Alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen sollten, werden nach Anleitung von Art. 28 der Wasserrechtsverleihung vom 7.Okt./29.Dez.1947 beseitigt.

-----

Sedrun, den 7. Oktober 1947.

Luzern, den 29. Dezember 1947.

sig. H. Decurtins, Gde.Präs.  
J. Berther

sig. F. Ringwald  
E. Zihlmann

Chur, den ..... 19....

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden genehmigt: